

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Aktuelle Siedlungsfragen.

Die Voraussetzungen für die Auswahl von Kleinsiedlern sind nicht immer die gleichen gewesen. Sie haben bei den einzelnen Siedlungsabschnitten — wir stehen heute bekanntlich schon im Abschnitt VI — gewechselt.

Zu Anbeginn ist man vor allem von der wirtschaftlichen Eignung des Siedlers ausgegangen und hat diese innerhalb der bekannten 3 Pachtjahre 1934—1937 auf die Probe gestellt. So ist nach den damaligen Träger-Siedlerverträgen heute eine Anwartschaft auf Uebereignung der Siedlerstelle an den Siedler begründet, wenn er die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt und seine sowie seiner Familienangehörigen Eignung für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Siedlerstelle erwiesen hat. Diese Anwartschaft, so bemerkt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. Dezember 1937 ausdrücklich, darf nicht ohne triftige Gründe heute eingeschränkt oder in Frage gestellt werden. Denn um diese ältesten Kleinsiedler handelt es sich heute gerade.

Der Reichsarbeitsminister verfügt demgemäß, daß in den jetzt schwebenden Uebereignungsverfahren nach Ablauf der Probezeit im allgemeinen folgende Feststellungen genügen sollen:

1. Der Kleinsiedler ist seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen und
 2. er hat ordnungsgemäß gewirtschaftet.
- Dagegen soll nicht weiter gefordert werden:
3. politische Führungszeugnisse,
 4. ärztliche Untersuchungen,
 5. Eignungsschein.

Die Forderungen 3 und 4 sind nämlich in späteren Verordnungen aufgestellt gewesen, betreffen Siedler, die jetzt ihre drei Jahre noch nicht „abgedient haben“, und der Eignungsschein ist mittlerweile durch die neuen Kleinsiedlungsbestimmungen vom 14. September 1937 überhaupt in Wegfall gekommen.

Aus allgemeinen Gründen staatspolitischer Zweckbestimmung, wie sie der vom Reich so geförderten Kleinsiedlung innewohnt, versteht es sich aber von selbst, daß keine Uebertragung in folgenden Fällen eines besonderen Anlasses erfolgen darf:

- a) Der Siedler oder seine Ehefrau haben das Reichsbürgerrecht nicht oder
- b) es liegt marxistische oder kommunistische Betätigung noch nach der Machtübernahme vor oder
- c) der Siedler hat die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen oder
- d) es liegt Erbkrankheit im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vor oder
- e) es liegen andere Tatsachen vor, die Ziele und Zwecke der Siedlung durch den Siedler im Einzelfall als gefährdet erscheinen lassen.

Man sieht, welche Wichtigkeit die Reichsregierung der endgültigen Einsetzung der Kleinsiedler in die Stelle beimißt, ist doch der obige Erlaß des Reichsarbeitsministers „im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers“ herausgegeben worden!

Der Uebergang vom lockeren Mietvertrag zum Heimstättenvertrag ist für jeden Kleinsiedler zweifellos ein wichtiger Zeitpunkt. Die Erfahrungen seit 1934 haben gezeigt, daß die An-

fangsjahre der Bewirtschaftung einer solchen Siedlerstelle keine leichte Arbeit sind und auch in finanzieller Hinsicht große Anforderungen stellen. Der Siedler muß hier wirklich alles gewissermaßen auf eine Karte setzen, muß sich viel versagen, um seine Stelle einzurichten und hochzubringen.

Nur so erklären sich die niedrigen Baukosten derartiger Planungen. 1934 hatten wir noch die 3000-RM.-Höchstgrenze und eine monatliche Last von nur 14 RM. Aber diese Zahlen standen eben nur auf dem Papier der Baufinanzierungen und der Siedlerverträge. Der Ausbau der Stelle mag die drei Jahre hindurch Hunderte von Mark verschlungen haben, und in den 14 RM. Monatsaufwand waren natürlich keineswegs die laufenden Instandsetzungen enthalten. Wir betonen das immer wieder auch aus dem Gesichtspunkte, daß nicht etwa die Meinung aufkommt, solche Kleinsiedlerstellen forderten weniger Monats-„miete“ als eine Etagenhauswohnung (Volkswohnung). Nur ist's eben so: Siedler, die wirklich welche sind, die mit ihrer Scholle verwachsen, sehen eben diese und jene Ausgabe im Interesse ihres Häuschen nicht an. Sie rechnen auch den Zinsverlust nicht nach, den sie durch das im Haus investierte Bargeld erleiden.

Gerade aus diesen Gründen heraus, angesichts der großen Mühen und Opfer, die solch eine Siedlerstelle dem Mieter bisher abverlangte, sollte nur bei sehr schwerwiegenden Gründen die Uebereignung versagt werden. In der Hauptsache hat sich naturgemäß während der Probezeit Spreu vom Weizen getrennt, aber es ist merkwürdig, manche Leute mit keinem Funken Siedlergeist wohnen heute noch dort, und es gibt nun dennoch dauernd Auseinandersetzungen.

Immer noch sehr aktuell ist auch in der Kleinsiedlung die Entwässerung. Man glaubt nicht, welche Schwierigkeiten dadurch entstehen können, daß die Siedlungsstraße nach den Richtlinien einfachst hergestellt und befestigt werden soll, jedenfalls ohne „Schleusen“. Häufig muß abfallendes Gelände herausgesucht werden, da entwässern die höherliegenden Häuschen in die weiter unten liegenden. Dränagerohre müssen helfen, das Regenwasser aufzufangen, und doch verstopfen sich oft die Leitungen, auch die Straßengräben, die an Stelle der fehlenden Schleuse die Abwässer weiterleiten sollen, und das Wasser dringt in diesem und jenem Haus in die Keller, vor allem ins Mauerwerk der Wetterseite. Das Ausbessern hat noch in den letzten Jahren nicht aufgehört, man hat Fensterläden und Türvorbauten angebracht, wasserdichten Anstrich vorgesehen und den Keller isoliert — immer hauptsächlich in Ermangelung eines passenden Vorfluters und auch wegen der „freien Lage“ solcher Planungen, die ja meist großen landschaftlichen Reiz birgt, aber eben auf der anderen Seite auch die Unbilden der Witterung, die sich bei diesen kleinen sparsam gebauten Häuschen natürlich auswirken. Natürlich wird man auch diese Dinge noch meistern, und die späteren Kleinsiedler werden von der wirklichen Pionierarbeit der jetzigen profitieren lernen.

Den Trägern einer solchen Kleinsiedlung erwächst natürlich hieraus eine nicht geringe Kleinarbeit, das darf bei allem nicht vergessen werden. Dicke Aktenbände zeugen davon, daß man diese Sachen durchaus noch nicht den Beteiligten selbst überlassen kann, was im Ergebnis schließlich erzielt werden sollte.



Die Kreissparkasse in Merzig.

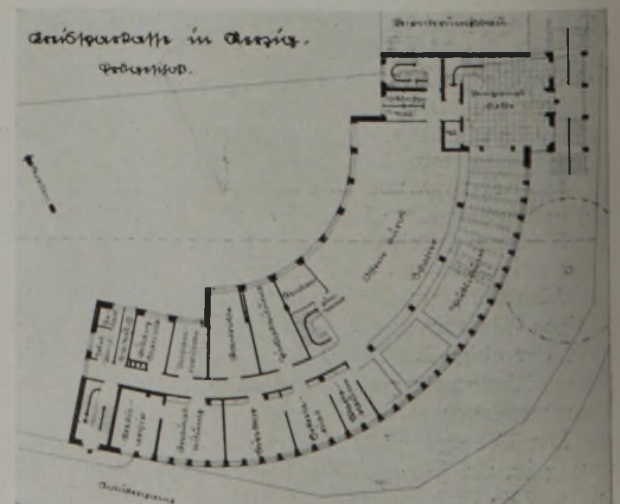
Am Eingang zu der freundlichen Kreisstadt Merzig stand ein Bauplatz zur Verfügung, der, an der in weiter Kurve nach Besseringen einschwingenden Straße gelegen, die Möglichkeit zu einer ebenso praktischen wie interessanten Lösung bot. Die Straßenkurve wurde für den Grundriß formbestimmend. Die Höhenentwicklung mußte dem Gesamtmaßstab des Ortsbildes Rechnung tragen. Der ungünstige Baugrund ließ ein ausgesprochenes Kellergeschoß nicht zu, und so mußte in der Außengestaltung eine Gliederung gesucht werden, die der Höhenentwicklung der unmittelbar benachbarten Gebäude Rechnung trug. Das Sockelgeschoß wurde in dunklem Bexbacher Klinkermaterial gehalten, während die darüberliegenden Außenseiten der zwei Vollgeschosse hellen Verputz erhielten. So entstand ein stark horizontal gegliederter Bau, dem die stolze Senkrechte des vor dem Haupteingang aufgestellten Säulenbaues den Sinn der freiheitlichen Losgebundenheit absichtsvoll ins Straßenbild rückt.

Ein rundes Gebäude in dem Ausmaß der abgebildeten Sparkasse hat bei bevorzugter und entsprechender Platzanlage

immer eine überzeugende Wirkung, wenn die Schwierigkeiten die bei der Planung und Ausführung entstehen, überwunden werden. Form als Mehrleistung.

Schon bei der Bearbeitung der Grundrisse entstehen erste Sonderfragen. Während in den unteren großen Kassenräumen das Radialsystem der Quer-Trennwände weniger in Erscheinung tritt, macht sich die winklige Trapezform in den kleinen Räumen des Obergeschosses stärker bemerkbar, die besonders an der Rückseite zu ungünstigen Raumverhältnissen führt. Erschwerend für die Planung ist die Aufnahme der durch das Radialsystem ungleichmäßig auftretenden Belastungen und statischen Kräfte.

In den handwerklichen Arbeitsvorgängen entstehen bei der Ausführung der kreisförmigen Umfassungswände zwar keine Hemmungen, aber erhebliche Mehrleistungen, die besonders an der Rückfront bei stärkerer Rundung auftreten. Die leichte Aufmauerung der einzelnen Ziegelschichten bei geraden Wänden nach lotrechten Ecken und gezogener Mauerschnur kann bei gebogenen Wänden keine Anwendung finden. Jeder einzelne Kopf



Architekt:
Ludwig Nobis,
Saarbrücken.

muß gelotet bzw. visiert werden. Da auch die Waagerechte nicht vernachlässigt werden darf, ist die fleißige Anwendung der Richt- und Höhenlatten mit den Schichtenmaßen Bedingung. Wenn auch bei der großen Rundung keine besonders angefertigten Radialsteine notwendig werden, so spielt der gesteigerte Mörtelverbrauch in den Stoßfugen, besonders an der Rückfront, eine wesentliche Rolle. Das Radialsystem der Wände überträgt sich naturgemäß auch auf die Tragkörperausführungen und Geschoßdecken; hier treten ähnliche Ausführungshemmungen, Mehrleistungen und Materialverluste auf.

Für den Zimmermann ist das Abbinden des Gebälks und der Dachkonstruktion auf dem Werkplatz eine Sonderleistung, die nur bei Zusammenwirken von geistigem und mechanischem Abbund zum Ziele führen kann. Um eine gleichmäßige Rundung der äußeren Dachflächen zu erzielen, ist die Richtung der Sparren nach dem Radialsystem Bedingung. Bei gleichmäßigem Abstand der Sparrenköpfe an den Traufen, siehe Abbildung mit Vollsparren, werden nur die Bindersparren mit vollem Auflager auf den Pfetten bis zum First durchgehen können, während für die übrigen anschließenden Sparren handwerklich schwierige Schiftungen und damit durch Verschnitt größere Holzverluste entstehen. Die stärkere Rundung der hofseitigen Dachflächen ist in der zimmergerechten Ausführung ungleich schwieriger und im Holzver-



brauch verlustreicher. Die in der Flächenform ungleichmäßige Abwalmung bedeutet in der Sparrenschiftung ebenfalls erhebliche Mehrarbeit. Die durchgehende Rundung bedingt kurze, oft gestoßene Pfettenlängen und zahlreiche handwerksgerechte und gegen Ausweichen sichere Verbindungen. Auch bei der Dachschalung ist zur Erzielung einer gleichmäßigen Flächenrundung die Ausführung im Radialsystem Bedingung; es können also nur kurze Brettlingen, die auf der Baustelle abgeschnitten werden müssen, verwendet werden.

Die Ausführung im neuzeitlichen Holznagelbau mit Bohlenbindern, verleimten Konstruktionen und Verbindungen würde wesentliche Ersparnisse an Lohn und Material ergeben haben, setzt aber außer den handwerklichen Leistungen die genaue Kenntnis der Sonderheiten dieser Bauart sowohl bei dem Planer als auch bei dem Zimmermann voraus.

Für diese runde Dachform ist natürlich Ziegeldachung nicht anzuwenden. Es ist deshalb die ebenfalls teure Schieferdeckung in deutschen Schuppen-Schablonen gewählt.

Im Innern herrscht eine helle, freundliche Note vor. Lediglich die im Unterschied der verschiedenen Materialien liegenden Farbenkontraste wirken belebend und bereichernd. Die einheimische keramische Industrie sowie das ausschließlich einheimische Handwerk zeigten ihr Bestes. Die Kunstschmiedearbeiten, die im Außen und Innern zu sehen sind, wirken außerordentlich reizvoll.

Aufgaben der Banken bei der Finanzierung des Wohnbauprogramms 1938.

Von Freiherrn von Quadt, Schwerin in Mecklbg.

Alle, die aus der praktischen Bautätigkeit kommen, wissen, daß es 2 Hauptschwierigkeiten zu überwinden gilt:

1. die ausreichende Finanzierung,
2. die ausreichende Materialbeschaffung.

Der alte Grundsatz, der leider aber immer wieder nicht genügend beachtet wird, ist ganz besonders herauszustellen:

Vor jedem Baubeginn soll die Finanzierung in voller Höhe gesichert sein!

Die beiden Kapitalposten, die den Bauaufwand decken, das Eigengeld und das Fremdgeld, stehen zu oft in einem Mißverhältnis zueinander. Echtes, wirkliches Eigenkapital wird von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in den meisten Fällen nur in Höhe von 10 Proz. der Gesteuerungskosten aufgebracht werden können. Diese Höhe des Eigenkapitals wird man als genügend betrachten können, wenn die Auswahl und Abgrenzung bei der Verwendung von Geldmitteln als Eigenkapital streng und sachlich erfolgt. Es ist leider oft genug vorgekommen, daß „Eigenkapital“ investiert wurde das sich bei genauer Betrachtung als Fremdkapital erwies. Die unangenehmen Folgen bleiben in solchen Fällen nicht aus, und es wird sich über kurz oder lang erweisen, daß sich gesunde wirtschaftliche Grundsätze nicht ungestraft verletzen lassen. Letzten Endes kann keine noch so sinnreich ausgeklügelte Konstruktion aus Fremdkapital Eigenkapital machen.

Eine der Hauptaufgaben der Banken auf dem Gebiete des Wohnungsbaues liegt in der beratenden Tätigkeit für alle verantwortlichen Männer des Wohnungswesens. Es muß das Bestreben der Banken sein, nur eine wirklich gesunde Bautätigkeit zu fördern und eine Fehlleitung des Kapitals zu verhindern, insofern also an ihrem Teil in gleicher Zielrichtung zu wirken wie der mit dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 2. November 1937 gebildete Reichsausschuß für das gemeinnützige Wohnungswesen. Eine Kapitalfehlleitung würde unzweifelhaft vorliegen, wo etwa statt der fehlenden Klein- und Kleinstwohnungen der Bau von Großwohnungen gefördert würde. Immer wieder und bei jeder Gelegenheit muß es gesagt werden, daß der Bau von Arbeiterwohnungen die vordringliche Aufgabe der kommenden Jahre bleibt, wie das hier oft gesagt ist! Eine Arbeiterwohnung darf z. B. in Mecklenburg nur etwa 20 RM. monatlich kosten, eine Miete, die in der Praxis zu erreichen tatsächlich ein Finanzierungskunststück ist. Die Verbilligung der Zinsen und Lasten muß in starkem Maße erreicht werden, wenn der Bau von Arbeiterwohnungen wirklich den gewollten Zweck haben soll. Leider liegen die Möglichkeiten einer solchen Zinsensenkung außerhalb der Machtvollkommenheit der Banken, und es wird, wie es bisher schon geschehen ist, auch weiterhin die Aufgabe der zuständigen Reichsstellen sein, dafür zu sorgen, daß Mittel und Wege gefunden werden, die eine tragbare Mietshöhe ermöglichen.

Die Aufgaben der Banken in bezug auf die Finanzierung des Wohnungsbaues sind verschiedenartig und vielseitig.

In erster Linie wird die Beschaffung der I. und II. Hypotheken von den Hypothekenbanken zu erfolgen haben. Aber schon hierbei sind wiederum Schwierigkeiten vorhanden, die überwunden werden müssen. Es handelt sich dabei um die Emission neuer Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen, die nur in ganz seltenen Fällen genehmigt wird. Die höheren Interessen des Reiches entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einmal auf das vielumstrittene Disagio bei der Auszahlung von Hypotheken eingehen und falsche Auffassungen richtigstellen, die vielfach anzutreffen sind. Das Disagio ist unzweifelhaft eine wenig erfreuliche Angelegenheit, die die Baukosten verteuert und auf die Miethöhe nicht ohne Einfluß ist. Das Disagio ist aber

nicht etwa ein Gewinn oder ein Verdienst der Hypothekenbanken. Im allgemeinen ist es vielmehr so, daß eine Hypothekenauszahlung mit 2 Proz. unter dem Kurs der Pfandbriefe erfolgt. Diese 2 Proz. sind erforderlich, um die Unkosten der Hypothekenbanken zu decken, die durch die Druckkosten der Pfandbriefe, Steuern usw. entstehen. Wenn also z. B. der Pfandbrief in den früheren Jahren mit einem Kurs von 97 Proz. an der Börse notiert wurde, so ergibt sich daraus, daß der Käufer des Pfandbriefes statt 1000 RM. nur 970 RM. für einen Pfandbrief im Nominalbetrage von 1000 RM. zu bezahlen hat. Für den neuronalen Käufer des Pfandbriefes eine sehr erfreuliche Angelegenheit, für denjenigen aber, der eine Hypothek auf dieser Grundlage aufnehmen mußte und nur etwa 950 RM. ausbezahlt bekam, höchst unerfreulich. Inzwischen ist nun das leidige Disagio dadurch, daß der Kurs der Pfandbriefe mit durchschnittlich 99,50 Proz. notiert, wesentlich günstiger geworden. Im übrigen sind die Hypothekenbanken dazu übergegangen, eine Tilgungsstreckung von 2—3 Jahren zu gewähren, die es ermöglicht, eine höhere Auszahlung von 2 Proz. bzw. 3 Proz. zu geben, so daß praktisch jetzt eine Auszahlung von mindestens 99 Proz. in den meisten Fällen erfolgen kann. Solange der Kurs der Pfandbriefe also nicht auf etwa 102 Proz. steht, wird man diese Tilgungsstrecke beibehalten müssen, denn es ist für den Baulustigen von größter Bedeutung, daß er eine möglichst hohe Auszahlung seiner Hypothek erhält. Die Zeitdauer der Tilgung, nämlich, ob das Kapital z. B. in 37 oder in 39 Jahren zurückgezahlt ist, erscheint dabei weniger wichtig.

Bei der Gewährung von Hypotheken hat sich als sehr störend die lange Zeitdauer zwischen Zusage der Hypothek und Auszahlung der Valuta bemerkbar gemacht. Für die Hypothekenbanken bedeutet diese Frist (die nach Mitteilungen süddeutscher Hypothekenbanken in manchen Fällen über zwei Jahre dauert!) eine erhebliche Erschwerung der Gelddispositionen oder — klarer gesagt — Zinsverluste. Aus diesem Grunde sind die Hypothekenbanken dazu übergegangen, schon bei der Zusage einer Hypothek den Beginn der Verzinsung festzulegen. Dies führt nun unter Umständen dazu, daß bei Verzögerung der Bauten die Verzinsung schon in einem sehr frühen Zeitpunkt des Bautenstandes eintritt, praktisch also die Baukosten verteuert. Oftmals ist eine Bauverzögerung aber gar nicht einmal dem Verschulden des Bauträgers zuzuschreiben, sondern durch andere Umstände bedingt, etwa durch Auflagen des Reichsbürgschaftsausschusses, Materialknappheit, Arbeitermangel, Frost oder dergleichen. Von Fall zu Fall wird durch persönliche Verhandlungen vielleicht eine kurze Hinausschiebung des Zinsbeginns erreicht werden können, damit jedenfalls übermäßige Härten vermieden werden. Im übrigen kann über die Höhe des Haben-Zinssatzes verhandelt werden, der seitens der Hypothekenbank an den Bauräger für die als Festgeld anzulegende Hypothekensvaluta zu zahlen ist.

Ganz besonders möchte ich auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es im Interesse des Hypothekengebers und des Hypothekennehmers liegt, wenn die Hypotheken mit fester Tilgung abgeschlossen werden. Für bestimmte Arten von Wohnungen, z. B. Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen, ferner auch für alle Bauvorhaben, für die eine Reichsbürgschaft benötigt wird, ist der Abschluß von Tilgungshypotheken zwangsläufig vorgeschrieben. Die gleichbleibenden Annuitätsraten und die von vornherein festgelegte Dauer der Tilgungszeit sind für die innere Gesundheit des Wohnungsbaues ein unerläßliches Erfordernis, schließen allerdings die Hypothekengabe seitens eines Privatmannes fast gänzlich aus. Es wird also ausschließlich Aufgabe der Hypothekenbanken und anderer Institute sein, derartige Tilgungshypotheken dem Wohnungsbau zuzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kreissparkasse zu Merzig, Saarpfalz.

Ueber die bauliche Gestaltung unterrichtete die aufschlußreiche Rede des Landrats:

Mit der Entwurfsbearbeitung und Oberleitung wurde Architekt Ludwig Nobis in Saarbrücken beauftragt, der bereits mehrere bedeutungsvolle öffentliche Gebäude im Saargebiet errichtet hatte und auch über eine gewisse Erfahrung in Sparkassenbauten verfügte; für die örtliche Bauleitung stand ihm Bauführer Knod zur Seite.

Dem Charakter der Kleinstadt mußte trotz der nicht unbedeutenden Ausmaße des Gebäudes Rechnung getragen werden. Der schlechte, unsichere Baugrund wirkte erschwerend auf die Gestaltung des Baues, weil der Boden des Untergeschosses über dem höchsten Grundwasserspiegel bleiben mußte und aus städtebaulichen Gründen das Gebäude nur eine



mäßige Höhenentwicklung erfahren durfte. Besonders wurde noch auf die Erhaltung des schönen, alten Baumbestandes Wert gelegt.

Die große Kurve der Straße von Merzig nach Hilbringen war bestimmend für die Gestaltung des Grundrisses, und aus ihr ergab sich für den Aufbau die heutige durchaus originelle Form. Es war unsere Absicht von vornherein, einen schönen und würdigen Neubau und keinen sogenannten nüchternen Zweckbau zu schaffen, der nicht nur zweckmäßig und gediegen war, sondern auch dem Geist unserer Zeit entsprach, mit einem Wort, es sollte ein deutsches Haus in einer deutschen Stadt erstehen, das auch Zeugnis ablegen soll von heimischer Art und Wertarbeit. Von 75 Firmen und Handwerkern wurden über 60 aus dem Kreise Merzig zur Werksarbeit am Bau zugezogen.

Ferner muß hier die Arbeitsleistung der heimischen Bauunternehmung Jäger rühmend hervorgehoben werden. Der Bau stellte durch seine Eigenart die höchste Anforderung an den Unternehmer.

Aufnahmen: Kirchmann, Saarbrücken.



Der Dom zu Brixen.

Ein Kapitel über barockes Bauen und seine Hintergründe.

Von Architekt Prof. Ernst Hortner, Innsbruck.

II.

Ja, wenn der Fortschritt des Landes in geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht mit dem Aufwand der „Oberen“ und den Schulden des Landes nur etwas Schritt gehalten hätte! Doch war die gesamte Lebenshaltung des Landes gesunken: „Wie der politische und religiöse Freiheitssinn der Tiroler, ihre Religiosität, ihre rege Teilnahme an den allgemeinen Reichsangelegenheiten ungesundem Konservatismus und politischer Engherzigkeit, religiöser Unduldsamkeit und Frömmelerei, Aberglauben und Wundersucht, einer unbegreiflichen Zaghaftheit und Furcht vor energischen Schritten, kleinlichem Geist und wahrer Kirchtumspolitik Platz machte; . . . wie bei allen Ständen die frühere Arbeitslust und Lebensfreude, ihre Vorliebe und ihr Sinn für Kunst und Wissenschaft in Arbeitsscheu, rohe Genußsucht und geistigen Stumpfsinn übergingen!“ (Egger, a. a. O.) Unter den zahlreichen Gründen hierfür verdient nach desselben Autors Worten „besondere Bedeutung: das ist die systematische Abschließung der österreichischen Ländergruppe gegen andere Kulturstaaten, namentlich gegen Deutschland. . . . Nebst den vielen Kriegen und Verfassungsverhältnissen hat wohl diese Abschließung am meisten den materiellen und geistigen Aufschwung der Länder gehemmt und sie auf einer niedrigen Kulturstufe gehalten“. „Fast anderthalb Jahrhunderte vegetierten die Stämme, Böhmen und Deutsche, wie in einem unheimlichen Traumleben.“ Man wußte aber von den Schäden, ja z. T. auch den Ursachen; wie etliche 100 Jahre vorher der Brixener Bischof selbst geklagt hatte: „alles Uebel kommt vom Klerus“ (nämlich der Abfall von der katholischen Kirche), so wußte man, aus ständigen Klagen, von der Schädlichkeit der Klöster, „die wohl polypenartig die Habe der Laien an sich zogen, dafür aber zu den allgemeinen Lasten wenig beitrugen“; . . . „Stätten, wo nur allzuhäufig wenig gearbeitet, aber viel geschlammmt wurde.“ Und so kam es zur Erkenntnis von dem Tiefstand, den ein Regierungsschreiben von 1734 deutlich genug schildert: „dabei muß vor allem die äußerste Unvermögenheit (des Landes) mit gründlicher Wahrheit angezeigt werden. Der Adel ist bereits in größter Armut, die Bürger, Gewerbetreibenden und Bauern haben abgehaust, die Gerichter sind von allem Vorrat entblößt und mit Schulden beladen“ usw. Doch war nichts gebessert: das Unglück wollte es, daß ein Landesfürst, der wirklich zugriff, auffallend früh starb — „ein kalter Trunk“ auf der Jagd, wahrscheinlich mit etwas Gift versehen —, Kanzler Biener, der redliche Mann, wurde enthauptet — ein berühmter Justizmord —, und nur selten trat ein Landesherr entschieden gegen die Uebergriffe des Klerus auf; die Klagen des Ueberhandnehmens der Orden hatten keinen Erfolg; im Gegenteil, den Jesuiten wurde mehr und mehr Platz in der Erziehung usw. eingeräumt — zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden an der Innsbrucker Universität Hexenprozesse ernstlich gelehrt —, deren Folgen besonders am Hofe bisweilen böse waren: „unter diesen Verhältnissen fiel die Sorge für das leibliche und geistige Gedeihen des Prinzen vorzüglich seinen Erziehern, den Jesuiten, anheim. Diese machten aus ihm wohl einen sehr angenehmen Privatmann, der gerne sein Leben genießt und alles um sich her durch Freigebigkeit zu beglücken wünscht;

sie pflanzten ihm auch große Liebe zur Kirche, Andachtseifer und Sehnsucht nach einem untätigen Leben ein und nährten seinen Hang zum Vergnügen oder traten ihm wenigstens nicht entgegen.“ (Egger, a. a. O.). Und da schließlich die Stände mit der höheren und stets anwachsenden Beamtenschaft durch reichlichen Nepotismus gut verschwägert waren, so kam auch von dieser Seite kein ernstlicher Wille auf zu durchgreifenden Reformen.

Das also war sozusagen der Untergrund, auf dem ein neuer, großartiger Dombau entstehen sollte! Was war der Anlaß zu solchem Bauvorhaben unter so drangvollen Umständen? Ein alter, romanischer Dom war ja vorhanden: zwar nicht mehr einheitlich, denn der Chor war, wesentlich höher, gotisch erneuert worden; doch mag gerade dieser Gegensatz sehr schön gewesen sein: Berühmte Beispiele hierfür sind Salzburg und Heiligenkreuz in Nieder-Oesterreich. Und zweifellos waren wertvolle romanische Wandmalereien vorhanden, wie es wenige, aber bedeutende Reste anzunehmen nahelegen, in Brixen wie im Lande mehrfach noch vorhanden (Naturans im Vintschgau besitzt die ältesten deutschen Fresken überhaupt: 9. Jahrhundert). Manche Zu- und Einbauten mögen wohl störend gewesen sein, aber entfernbar; ein noch vorhandener Plan zeigt klar den schönen, romanischen Grundriß, dessen drei Schiffe mit Stützenwechsel, Querschiff mit vermutlich gotischem Chorgestühl und gotischem, über Treppen erreichbarem Chor ganz zweifellos eine Fülle herrlicher Raumbilder in sich bargen — nichts davon sollte übrig bleiben. Man nennt es heute gerne kraftvolles Selbstbewußtsein einer Kunst-epoche, wenn eine solche rücksichtslos gegen das Alte vorging; mag sein — jedenfalls aber hat diese ein sehr einseitiges, wenn nicht überhebliches Kunstverständnis. Denn zweifellos ist oft auch minder Gutes an Stelle des damals verachteten Alten getreten: wieviel gotische und romanische Kirchen sind durch Modernisieren (was anderes ist ja das barocke Umbauen in seinem Wesen nicht) rettungslos verdorben worden!

So faßte man gegen Ende des 17. Jahrhunderts, nach langem, stillem Planen und Wünschen endlich den Entschluß, „das alt, unformblich und teils pauffällige Wösen in ein schenern Formb, Regl und Ordnung einzurichten, auch neie Altar von Marblstein aufzufiehrn“, wie die Urkunde sagt; also von einem Bedarf, etwa wegen allgemeiner Baufälligkeit, Platzmangels u. dgl. keine Rede; schon gar nicht von einem Brande, wie ein solcher öfters Anlaß zu einem Neubau gegeben hatte und im gleichen Falle dem Salzburger Erzbischof so sehr gelegen kam, daß man ihm nachsagte, er hätte ihn selber gelegt — jedenfalls ließ er nicht viel löschen. Nun holte man zunächst Plan und Gutachten für einen Umbau von dem in Innsbruck rühmlich bekannten und tätigen Meister Gumppe ein und später von einem Italiener-Guisepp Alberti aus Fleims — einen anderen Plan; der erste, der offenbar nicht recht gefiel, scheint unbezahlt geblieben zu sein, während der zweite mit ganzen 6 Spezialtalern honoriert wurde. Indessen getraute man sich doch nicht recht anzufangen: die fortwährenden Kriege, wenn auch außer Landes, scheinen dem Waidratten zu haben. Endlich, 1734, nach lang zurückgehaltener Baulust, ging



Ansicht gegen den Domplatz: eine echt barocke, anspruchsvolle Schauseite. Dennoch sind die alten, umgearbeiteten Türme etwas kümmerlich geraten, die marmorne Vorhalle hat mit dem Inneren nichts zu tun. Wesentlich reichere, überladene Entwürfe unterblieben glücklicherweise!

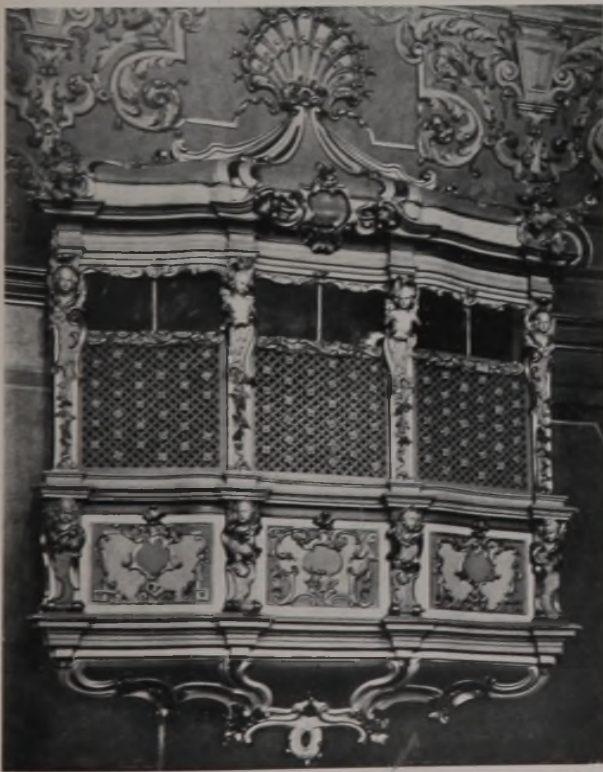
man ans Werk. Wieder wurde ein Plan angefertigt, diesmal von J. de Allio; wieder ging einer leer aus — Benedetti aus Mori (Wälschtirol) fertigte den endgültigen an; eine mehrgliedrige Baudeputation wurde eingesetzt, ohne rechten Architekten als Bauleiter (der vorherwähnte de Allio wurde vorübergehend eingestellt), worin es allerhand Meinungsverschiedenheiten gab. Heutigen Architekten mag es ein schwacher Trost sein, daß man damals nicht Abstand nahm, wieder einen andern — Föger aus Innsbruck — zu berufen, um einige Aenderungen am Ausführungsplan vorzunehmen: man sprang ziemlich freizügig um mit den Architekten; denn auch dem Föger wurde übel mitgespielt: man wollte später von ihm ein Holzkapital für die großen Innen-Pilaster, um die übrigen billig nachschnitzen zu lassen; als er sich zur Wehr setzte — schickte man ihn heim. „Es mechte der Föger seine Kunst bei sich behalten. Man habe seine Riß und Modell nit nöthig“. Punktum — erledigt. Aber auch mancher andere hatte nichts zu lachen: besagte Kapitäl wurden, nach Verhandlungen mit einem Zweiten und Feilschen einem Dritten um den nunmehr dreimal heruntergehandelten Preis von 5 fl je Stück geschnitzt: gut meterhohe korinthische Kapitäl. Viel schlimmer aber erging es denen, die die Marmorverkleidung der Pilaster auszuführen hatten: dem ersten, der schon das Liefern und Zurichten der Blöcke begonnen hatte, entzog man die Arbeit, als er, wohl auf Grund der mit dem Stein gemachten Erfahrungen, mit Mehrforderungen kam, als sich Aenderungen gegenüber der ersten Annahme ergeben hatten, was einen neuen Vertrag erforderte; man stellte ihn, den bisherigen freien Unternehmer, als Meister an! Der aber nach ihm die Arbeit übernahm, verrechnete sich gründlich: der Stein wurde immer schwerer zu finden und zu brechen — er wurde im Verlauf mehr grau als, wie anfangs, grün — und weit schwerer zu bearbeiten als anfänglich; man ließ den Mann sich daran verbluten — der finanziell Ruinierte wurde als Leiter der Marmorarbeit angestellt, aus dem Unternehmer ein besitzloser Angestellter, der in solch wenig beneidenswerter Lage wohl oder übel bis zum Schlusse aushielt (nach: Weingartner, der Umbau des Brixner Domes im 18 Jahrhundert). Daß man auch alte Grabplatten hernahm und zersägte — erst die ausgetretenen, dann aber auch bessere — darf einen nicht wundern. Im allgemeinen ver-

wendete man einheimischen Marmor; für die Altäre freilich, die ja aus vielerlei Arten zusammengesetzt wurden, mußten italienische her: von Carrara, Bergamo, Sizilien u. a. Für das Aufstellen, d. h. Bearbeiten und Versetzen des beigestellten Marmors usw. wurden bei einem Seitenaltar 2000—3400 fl gezahlt: nicht allzuviel für die Arbeit, doch auskömmlich, wie es scheint (für eine etwas überlebensgroße Steinfigur 200 fl), doch viel im Vergleich zum künstlerischen Ergebnis: den Beschauer ziehen alle



Aufnahmen: König (1), Weingartner (2).

Gemalte Kuppel in einem Feld der Tonne. Ohne jemals eine wirkliche Kuppel vortäuschen zu können, nur von ganz wenigen Punkten aus richtig, sonst immer „falsch“, verzerrt sichtbar, ist dies eines jener zweifelhaften Virtuosenstücke, die mehr der Eitelkeit des Malers als dem Bauwerk dienen.



Die Orgelempore, offenbar mehr der Theatralik als der Frömmigkeit dienend. Reiches Schnitzwerk, die Putti kleine Meisterwerke für sich. Dieses wie das Bandelwerk darüber ist wohl kaum angemessen bezahlt worden. Schon die Vergoldung erforderte beträchtliche Kosten.

diese Altäre nicht sonderlich an, wohl aber macht die Pracht des Werkstoffes, die Mühe der Ausführung erstaunen: die Menge und Schönheit der Marmor-Arten, die bei Architekturen immer in tragende Teile und Füllung zerlegt sind; diese wieder als Einlege-Arbeit mit reicher Ornamentik behandelt. Und das muß man leider dabei dem Dom nachsagen: die Wirkung bleibt hinter dem Aufwand zurück; trotz aller verschwenderischen Pracht lastet eine gewisse Kühle auf dem Beschauer — sicherlich ist dem, der deutschen Barock gewohnt ist, der starke spät-italienische Einschlag zunächst befremdlich; Neustift, ein paar Kilometer nördlich von Brixen, wesentlich näher dem deutschen Barock, spricht ihn daher mehr an.

Der — anscheinend einzige —, der wirklich gut bezahlt wurde, war der Maler der Deckenfresken, Paul Troger. Nun hatte aber dieser damals bereits einen solchen Ruf, daß er es sich leisten konnte, fest und steif 10000 fl für die auf 4 Jahre (d. h. Sommer) veranschlagte Arbeit zu fordern (nebst Naturleistungen, wie Kost, Quartier u. dgl.) und auch zu erhalten, obwohl man ihn auf 8500 fl herunterzudrücken versucht hatte, sondern auch alle Entwürfe vor Abschluß des Vertrages zu verweigern — er hatte wohl Erfahrungen und daher Mißtrauen in solchen Dingen. Die Summe galt als unerhört hoch, aber wenn es sich darum handelte, einen berühmten Künstler zu gewinnen, konnte selbst ein Domkapitel nobel werden; was nicht einmal immer eintreten mußte — man erinnere sich der Behandlung, die ein weit größerer Künstler zu erdulden hatte: Mozart.

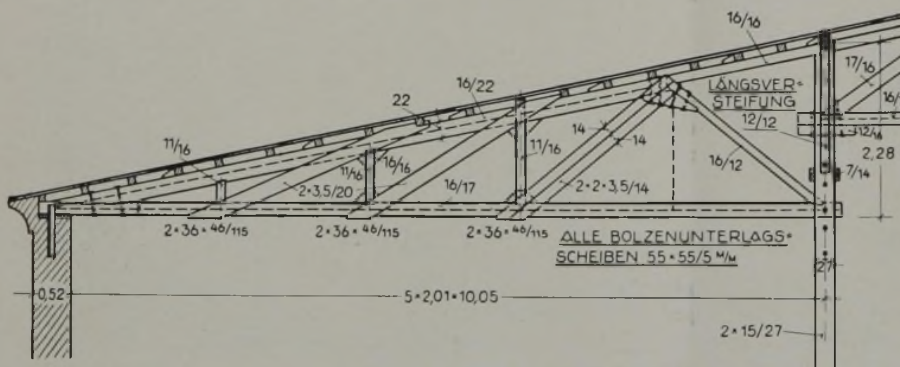
(Schluß folgt.)

Ingenieur-Holzbau und Zimmerhandwerk.

Es ist zeitbedingt, zwangsläufig, daß im größeren Maßstabe als bisher an Holz gespart werden muß, um die Einfuhr zu beschränken.

Obgleich das Holz im Privatbau Stahlkonstruktionen, die zur Zeit in der Verwendung staatspolitischer Bauaufgaben von größerer Bedeutung sind, zu ersetzen hat, müssen neue Wege gesucht werden, um eine weitere Herabsetzung des Holzverbrauches auch im Bauwesen zu erreichen.

Durch den Eingang der Ostmark in das Großdeutsche Reich und die Maßnahmen der Reichsregierung treten zwar bald erleichterte Verhältnisse ein, die aber durch gesteigerten Verbrauch für die Papierzeugung wie für Herstellung der neuen Stoffe aus Holz, Zellwolle, Zellstoff, Holzzucker usw., ausgeglichen werden. Außerdem wird durch das bereits aufgestellte Bauprogramm der Ostmark für das übrige Reich ein Mehrverbrauch nicht eintreten können.



Hallenbinder der Messehalle 4 in Leipzig. Arch.: Dr.-Ing. Seidel, Leipzig.

Die Sparprobleme sind mithin mit den bisher gestellten Aufgaben noch lange nicht erschöpft.

Wir wissen, daß die Holzforschung mit ihren zahlreichen Einzelaufgaben (Zusammenhang zwischen Wuchsbedingungen und Raumgewicht, Schlag- und Dauerfestigkeit, Gütesteigerung durch Normung, Entwicklung des Sperrholzes, Schalen und Messern von Furnieren, Holz im Flugzeugbau, Holzschutz, Brennbarkeit, Verhalten von Stützen und Balken im Feuer, Verleimung, Holzverformung, Holzdichtung durch Pressen, Walzen oder Schlagen, Imprägnierung und Verklebung der zusammengedrückten Holzmassen, Holzvergütung durch Tränken mit Paraffin, Säuren, Alkoholen, Oelen, Wachsen und Harz, Kunstharz — Bakelite — und Metallen, Oberflächenschutz gegen Feuer und Feuchtigkeit, Bewehrung von Holz: Panzerholz, Xylotekt u. a.) in der kurzen Zeit seit der politischen Wende große Fortschritte aufzuweisen hat; es ist aber Bedingung, diese beschleunigter auch in der Baupraxis anzuwenden.

Im Bauwesen haben sich die Forschungsergebnisse bisher nur in geringem Maße ausgewirkt, besonders jedoch in der Gestaltung der Holzkonstruktionen und im Innenausbau (Sperrholz) mit dem Ziel der Holzersparnis und Raumgewinnung.

Haltbare neuzeitliche Konstruktionen aus Holz wurzeln im Zusammenhang mit diesen Ergebnissen naturgemäß in der genauen Kenntnis der statischen Vorgänge der Konstruktionseinzelheiten, der handwerklichen Verarbeitung und des zu verarbeitenden Stoffes.

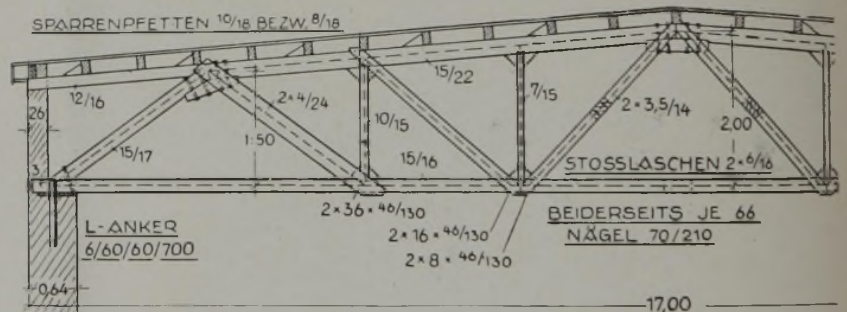
*) Parallel mit dem Wandel in der Gebäudegestaltung und -formung hat sich in der Möbelerzeugung die holzsparende einfachere Linie und Fläche ohne übertriebene Profilierung durchgesetzt.

Die handwerkliche zimmergerechte Verarbeitung hat aber mit den Vorgängen und Forschungsergebnissen nicht Schritt gehalten; die alten zeitraubenden und daher kostspieligen Holzverbindungen sind bis auf den heutigen Tag beibehalten worden, auch die Vergeudung des Materials in der Verwendung alter Holzstärken. Das Zimmerhandwerk hat daher viel aufzuholen und wird für die nächste Zukunft härter um seine Erhaltung kämpfen, um Höchstleistungen im Sinne der Vorschriften zu erreichen; ein arbeitsreicher, aber dankbarer Weg, der wie alle Leistungen dem Volksganzen zugute kommt.

Es ist nicht allen bekannt, daß bei den überlieferten und noch heute angewendeten Konstruktionen die Holzquerschnitte nur zum Teil ausgenutzt und nur die durch Verbindungen geschwächten Querschnitte statisch voll beansprucht wurden, und wegen der starken Festigkeitsunterschiedes des Holzes waren die Verbindungen der tragenden Glieder bisher die schwächste Stelle im Holzbau.

Während der handwerksmäßige Holzbau (die Arbeit des Zimmermannes) in der Entwicklung zurückbleiben mußte, hat der freitragende Holz- und Binderbau (Ingenieurbau) erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Diese Fortschritte bestehen nicht allein im Fortfall der alten schwächenden Verbindungen (Bohrlöcher, Zapfen, Aufklauungen, Versatzungen), sondern auch in den neuartigen holzsparenden Konstruktionen, wie Vollwandbindern mit I-Querschnitten und Holzstegen, Sperrholzbindern im Rechteckquerschnitt, Zweigelenrahmenbindern, Fachwerk- und Bogenbindern, Fachwerkbalkenträger, binderlose Dachausbildungen usw., die sich immer mehr den statischen Stahlprofilen nähern, wenn auch entsprechend der geringeren Holzfestigkeit mit größeren Querprofilen.

Leimverbindungen (Kunstharzverleimung, Verleimung im Heißverfahren und wasser



Kantholzbinder mit Bretterstreben an der Messehalle 4. Arch. Dr.-Ing. Seidel, Leipzig.

ferne Verleimung durch Kauritleim) haben diese Fortschritte nicht unwesentlich beeinflusst.

Durch I-Träger aus verleimten Hölzern tritt eine Holzersparnis bis zu 35 Proz. ein, Knotenbleche werden mit Erfolg durch Sperrplatten ersetzt, Balken durch aufgedübelte Holzflansche und Knoten durch angedübelte Beihölzer verstärkt.

Eine in statischer Beziehung ausreichende Verbindung wird durch Nagelung im Zusammenhang mit Verleimung bewirkt, die als grundlegend für die weitere Neugestaltung im Holzbau erkannt worden ist und daher besondere Bedeutung erlangt hat.

Der heutige Nagelbau, der schon in früheren Zeiten begonnen wurde, sich aber nicht durchgesetzt hatte, war in Vergessenheit geraten und ist in der jüngsten Zeit in den Stephan- und Meltzerbindern wieder aufgelebt. In einfacherer Art wurde die Nagelbauweise in dem früheren Gerüstbau (Verbindungen durch genagelte Knaggen, Unterstützung von Streichstangen durch genagelte Knaggenkonsolen) fortgesetzt und auch hierbei deren Haltbarkeit festgestellt; der Maurer hatte durch Erfah-

rungen bei stärkeren Belastungen der Gerüste Vertrauen zu dieser Befestigung durch Drahtstifte (handelsmäßige Bezeichnung) gewonnen.

Diese an sich leichten Arbeitsvorgänge wurden aber in der Zeit der sog. Bauritter von Pfüschern benutzt, diese Nagelung ohne jeden statischen Zusammenhang auch im Fachwerkbau anzuwenden, wobei der sogenannte Stichnagel eine Rolle gespielt hat. Das echte Handwerk wurde dadurch entartet. Aber auch diese Pfüschausführung hat eine gewisse Zeit gehalten, immerhin ein Zeichen, daß die Beanspruchung des großen Nagels höher gewertet werden kann.

Durch umfangreiche Versuche der Architekten Stoy, Gaber und Grabbe wurde unter dem Druck der Verhältnisse die Grundlage für die Anwendung der Nagelbauweise geschaffen und deren Anwendung durch bestimmte Vorschriften in DIN 1052 geregelt.

Die alten zahlreichen, zimmergerechten Verbindungen waren im Zusammenpassen der Schrägschnitte äußerst schwierig und in der Handarbeit kostspielig. Es ist daher im Sinne des Vierjahresplanes unbedingt notwendig, Verbindungen zu bevorzugen, die weniger Zimmermannsstunden erfordern; eine Notwendigkeit, die auch durch das Fehlen von Handwerkskräften begründet werden kann.

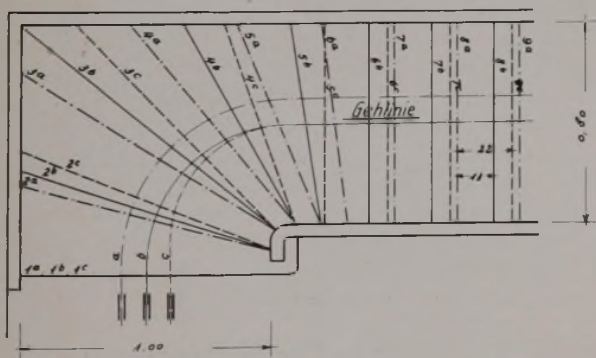


Fachwerkbalkenträger. Zusammengesetzte, freitragende Bohlenbinder auf Doppelsäulen mit Nagelung der Knotenpunkte und unterer Flanschverstärkung. Konstruktion des Reichsinnungsverbandes des Zimmerhandwerks.

Diese neuzeitlichen Verbindungen, die zum Teil bei den vorgenannten Konstruktionen bereits Verwendung finden, werden noch weitere Verbesserungen erfahren müssen; ein Feld für den theoretisch vorgebildeten, aber vorwiegend praktischen Zimmermann, der mit dem Holz inniger vertraut ist.

Die Gehlinie der gewendelten Treppe.

Die gute und sichere Begehbarkeit einer Treppe ist die Hauptforderung, die insbesondere bei der Konstruktion von gewendelten Treppen zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung, daß an der Innenseite der Wange eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm vorhanden sein soll, läßt aber immer noch eine solche Stufenbildung zu, die nicht als gut gangbar anzusprechen ist. Der Entwerfer einer Treppenanlage würde in vielen Fällen der Treppe eine andere Gestaltung geben, sollte sie seinem persönlichen Gebrauch dienen. Die Befolgung dieser Anschauung habe ich mir bei der Austragung von Treppenanlagen stets angelegen sein lassen, um eine auch mir passende Begehbarkeit zu erzielen. Die Schwierigkeiten bilden meist die gewendelten



Treppen, sei es mit $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{2}$ -Wendelung. Da die Benutzung der Treppe in der Wendelung, nicht, wie vielfach angenommen wird, an der Stufenbreite, sondern an der Schmalseite, und bei Treppen von rund 90 cm Breite sozusagen in der Mitte des Auftrittes erfolgt, ist die Forderung der gewünschten Auftrittsbreiten an der Gehlinie zu ermöglichen.

Eine andere Benutzungsart der Treppen wird auf eine schlechte Ausbildung zurückzuführen sein. Bei Treppen in Siedlungshäusern usw. haben dieselben nur die Aufgabe, die Wohnräume des Erdgeschosses mit den Schlafräumen des Dach-

geschosses zu verbinden. Die Inanspruchnahme der Treppen ist gemäß der dargelegten Benutzungsart keine große und hat zur Folge, daß ihnen der geringeren Bedeutung wegen nur eine geringe Breite zugestanden wird. Dieser Standpunkt ist vertretbar, stößt aber auf Widerstände, sobald ihre Begehbarkeit keine sichere ist. Den springenden Punkt bildet meistens die Wendelung dabei, insbesondere, wenn die Treppe schmal ist, mit $\frac{1}{4}$ Wendelung beginnt und über einen breiteren An- und Austritt verfügt. Beim Vergleich der nebenstehenden Skizze ist festzustellen, daß die Gehlinie einer solchen Treppe vom Handlauf bzw. Antrittspfosten einen verschiedenen Abstand aufweisen muß, wird sie genau in die Mitte des Laufes und der Wendelung gelegt. Diese entspricht nicht der Art der Benutzung, und ich halte es für angebrachter, den Abstand vom Handlauf im geraden Lauf auch in der Wendelung vom Pfosten an durchzuführen. Die Einhaltung der gleichen Auftrittsbreite an dieser Gehlinie gestaltet die Treppe bequem, erfordert aber in manchen Fällen eine längere Gehlinie und damit eine größere Ausladung. Sollte dieses Mehr an Raum nicht zu beschaffen sein, so ist es richtiger, auf eine Stufe zu verzichten. Hierdurch würde die normale Steigungshöhe um ca. 10 mm erhöht, die Auftrittsbreite in der gesamten Gehlinie von gleichem Ausmaß und die gute und sichere Begehbarkeit erreicht. Wie unbequem eine Treppe mit ungleichen Auftrittsbreiten in der wirklichen Gehlinie ist, zeigt der Vergleich, auf waagrechttem Boden nach einer Zahl gleichmäßiger Schritte bewußt einige kürzere Schritte auszuführen.

Heinrich Vesper.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Bauhütte, Hannover 1, Postfach 87, liefert Bücher aus allen Fach- und Literaturgebieten zu Originalpreisen. Bei Vorauszahlung (Postscheckkonto Hannover 123) keine Porto-Berechnung, bei Nachnahme Portoanteil. Literarische Auskünfte und Beratungen kostenlos und unverbindlich.

Bauarbeiten im Spiegel des Strafrechts.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

I.

Außer vielen sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften enthält auch das Strafgesetzbuch (StGB) einige Bestimmungen, die die strafrechtliche Sicherung bestimmter Bauarbeiten im Auge haben.

§ 330 StGB: Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 StGB: Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft wird bestraft:

Nr. 14: Wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen;

Nr. 15: Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

Die in der Baupraxis herrschende Ansicht, daß das Zuwiderhandeln gegen anerkannte Regeln der Baukunst nur bei unsorgfältigen und untüchtigen Unternehmern, Architekten, Baumeistern usw. vorkomme und es daher nicht lohne, über solche Fälle überhaupt ein Wort zu verlieren, ist irrig. Wie nur einige Beispiele zeigen werden, hat das Reichsgericht und im Anschluß daran natürlich die gesamte Rechtsprechung den § 330 StGB sehr weitfassend ausgelegt. Es gehört daher auch für einen tüchtigen und an sich zuverlässigen Baufachmann nicht viel dazu, um zumindest mit den Strafbehörden in Konflikt zu kommen. Welchen Ausgang das Verfahren schließlich nimmt, mag dahingestellt bleiben; denn gerade ein Strafverfahren kostet nicht nur Nerven, sondern auch Geld: bare Auslagen, Kosten des Verteidigers, Zeitversäumnis und nicht zuletzt auch noch das unvermeidliche Raunen im Volke, einen „Termin zu haben“ oder „angeklagt zu sein“.

Vor Jahren wurde in Bayern ein Wirtschaftsgebäude umgebaut. Die Pläne für den Umbau stammten von einem Architekten, der auch im wesentlichen die Bauleitung führte, d. h. die Baustelle besuchte und als ständigen Vertreter einen Polier bestellte. Im Zuge der Arbeiten wurde auch ein neuer Dachstuhl errichtet. Der damit betraute Zimmermeister hat jedoch eine freistehende Giebelmauer überbelastet. Die Mauer stürzte ein und begrub unter sich zwei Arbeiter, von denen der eine mit Verletzungen davon kam, der andere aber tödlich verunglückte. Wie später festgestellt wurde, traf am eigentlichen Einsturz allein den Zimmermeister die Schuld. Er wurde daher auch — das leuchtet sicher jedem ein — bestraft, und zwar wegen fahrlässiger Bauausführung, fahrlässiger Tötung und Körperverletzung. Außer ihm wurden aber auch noch der Architekt und der Polier als „Bauleiter“ i. S. von § 330 StGB angeklagt und vom Landgericht ebenfalls wegen fahrlässiger Bauführung, fahrlässiger Tötung und Körperverletzung (§§ 330, 222, 230 StGB) verurteilt. — Das Landgericht ging dabei von folgender tatsächlichen Feststellung aus: Zwei Tage vor dem Richten hatte der Architekt den mitangeklagten Polier beauftragt, unter der Giebelmauer Bauschutt wegräumen zu lassen. Am Unfalltag erschien dann auch der Architekt auf der Baustelle und sah, wie die Arbeiter, darunter auch die beiden verunglückten, während des Richtens Schutt wegräumten. Er widersprach aber

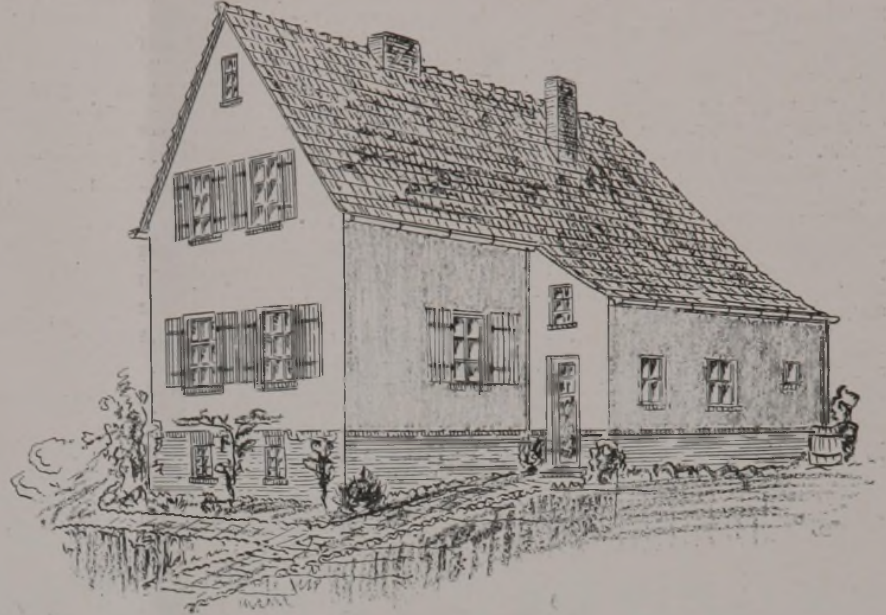
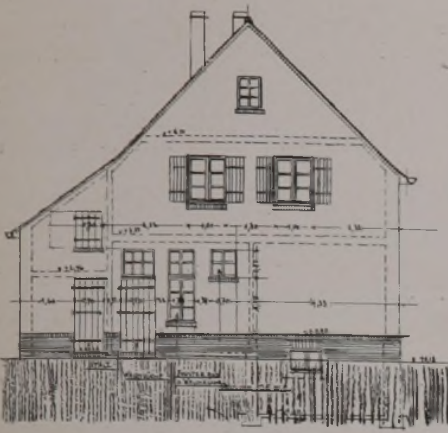
den an den Polier gegebenen Auftrag nicht, obwohl er wußte, daß er damit gegen § 12 der bayerischen oberpolizeilichen Vorschriften vom 21. August 1909 handelte. In dieser Bestimmung wird nämlich verboten, während des Aufbringens der Balken, des Verlegens der Binderbalken und Aufstellens des Dachstuhls unter der Baustelle weiterzuarbeiten, es sei denn, daß genügend Vorkehrungen zur Sicherung der darunter beschäftigten Personen getroffen sind. In diesem Sachverhalt sah das Landgericht einen Verstoß gegen die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ i. S. von § 330 StGB und verurteilte — alle. Dem Polier machte es außerdem noch zum Vorwurf, daß er trotz Kenntnis der Einsturzgefahr die Arbeiter nicht zurückgerufen, sondern ruhig habe weiter arbeiten lassen.

Beide — Architekt und Polier — legten gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht ein, hatten aber im Endergebnis nur teilweise Erfolg. Der Architekt konnte mit seiner Ansicht, daß die bloße Zuwiderhandlung gegen § 12 der bayr. oberpolizeilichen Vorschriften noch kein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst sei, durchdringen. Ein Baukunstfehler, so führte das RG — RGSt Bd. 56, 347 — aus, könne wohl darin erblickt werden, daß Schutzvorrichtungen fehlerhaft oder überhaupt nicht angebracht und dadurch andere gefährdet werden. Wenn aber wie hier nur infolge falscher Anordnungen seitens des Architekten die Arbeiter an einem an sich gefährdeten Arbeitsplatz beschäftigt wurden, so stelle das keinen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst dar. Es ist zwar „eine Regelwidrigkeit allgemeiner Art, nicht aber ein Verstoß gegen die besonderen Regeln der Baukunst“. Eine Verurteilung des Architekten aus § 330 StGB lehnte daher das RG ab. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung wurde aber nur aufgehoben, weil noch „tatsächliche Feststellungen“ erforderlich waren. Nach der Ansicht des RG's kam es nämlich darauf an, ob der Architekt mit der Möglichkeit des Einsturzes der Mauer wenigstens rechnen konnte. Die Verurteilung besteht also dann zu Recht, wenn der Architekt gesehen hat, daß die Giebelmauer verhältnismäßig schwach war und völlig frei stand, daß sogar die vordem vorhandenen Stützen entfernt waren und andererseits der Zimmermeister sich anschickte, die Balken nicht sachgemäß zu verlegen. Beim Vorliegen solcher Tatsachen mußte natürlich der Architekt damit rechnen, daß der Einsturz zumindest möglich ist. „Nur wenn der Einsturz so fern lag, daß dem Bauleiter die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit nicht als Verschulden angerechnet werden kann“, ist nach Ansicht des RG ein Freispruch gerechtfertigt. Ueberlegt man sich, was der Architekt mit diesem Urteil praktisch erreicht hat, so kann man wohl unter Berücksichtigung der folgenden Umstände mit Recht sagen: nichts. Er hat seinen Verteidiger für 3 Instanzen zu bezahlen und läuft dabei immer noch Gefahr, bestraft und zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt zu werden. Schon ohne Strafe und ohne Verurteilung sind also die Folgen einer Strafverfolgung äußerst bitter.

Der Polier wurde wegen Vergehens gegen § 330 StGB freigesprochen. Wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung dürfte nach dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt eine Verurteilung kaum abzuwenden gewesen sein: er hat nämlich während des Richtens die Aufräumarbeiten überwacht und die Arbeiter selbst dann noch nicht zurückgerufen, als er die Einsturzgefahr bereits erkannt, also mit der Möglichkeit des Einsturzes gerechnet hatte. Er mußte also erkennen, daß der Einsturz und damit die Verletzung oder Tötung der Arbeiter nicht „außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung lag“ (RGSt 56, 347).

(Fortsetzung folgt.)

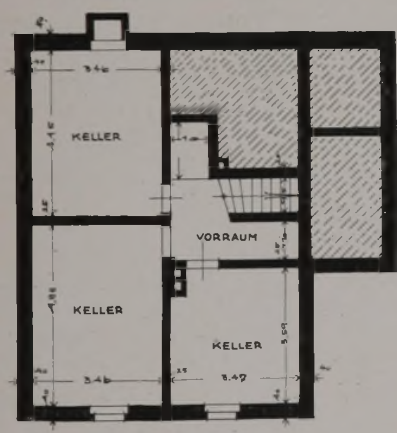
Siedelhaus für eine Familie mit elf Kindern.
Arch.: B. Max Schubert, Kelkheim (Taunus).



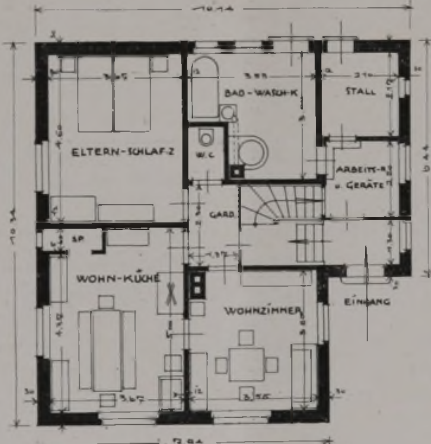
Für den Bau stand nur ein Eigenkapital von ca. 3000 RM. zur Verfügung, es durfte also der Kostenaufwand für die gesamte Anlage, unter Berücksichtigung, daß diese 3000 RM. = 25 Proz. der Gesamterstehungskosten darstellen, nicht mehr als 12000 RM. betragen.
 Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Bauplatz erfordert den Kaufpreis von ca. 1200 RM. Es bleiben für die Bauarbeiten noch 10800 RM. übrig, wovon für die Einfriedigung, Abortgrube und Entwässerung usw. weitere ca. 800 RM. ab-

gehen, so daß für den Neubau noch ein Betrag von rund 10000 RM. zur Verfügung stehen. Bei dem erfahrungsgemäßen Einheitspreis von 16,50 RM. für das Kubikmeter umbauten Raum ergibt sich ein solcher von 10000:16,50 = rund 610 cbm.
 Für eine 13köpfige Familie ist erforderlich: 1 Wohnküche, 1 Wohnstube, 1 Elternschlafzimmer, 1 Schlafzimmer für erwachsene Söhne mit 3 Betten, 1 Schlafzimmer für erwachsene Töchter mit 3 Betten, 1 Schlafzimmer für Mädchen mit 2 Betten, 1 Schlafzimmer für Buben mit 2 Betten, 1 Badegelegenheit,

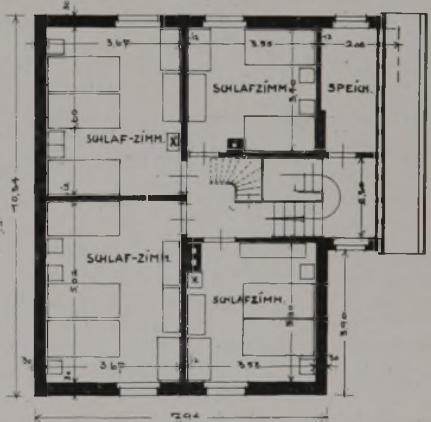
KELLER GRUNDRIß



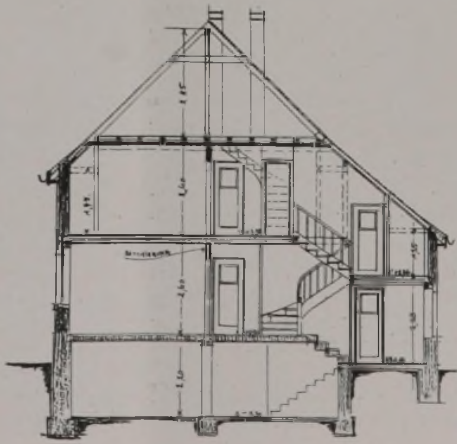
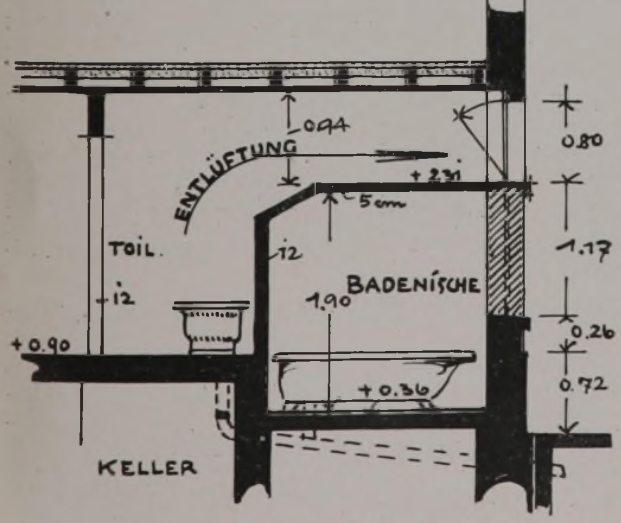
ERGEGESCHOß GRUNDRIß



OBERGESCHOß GRUNDRIß



QUERSCHNITT DURCH TOILETTE u. BAD



1 Abortanlage, 1 Waschküche, der erforderliche Kellerraum, ein geräumiger Trockenboden, ein kleiner Stall für Kleinvieh, dazu der Futterraum und ein kleiner Arbeitsraum. Bei der Planung war zu berücksichtigen, daß die Räume später in zwei selbständige Wohnungen abgeteilt werden können. Dies soll so geschehen, indem das Erdgeschoss später eine im Vorplatz abgeschlossene Zweizimmerwohnung mit Wohnküche und WC enthält, während das Obergeschoss eine Dreizimmerwohnung mit Küche im abgeschlossenen Vorplatz darstellt. Ein erforderliches Bad und WC läßt sich auf Podesthöhe über dem Arbeitsraum ohne weiteres anlegen.

Das Gebäude wird massiv von RO-Steinen mit Luftschlitzmauerung errichtet, die Kellerdecken werden als Betonplatten- decke zwischen I-Trägern ausgeführt, die Geschosßdecken von Balken als Halbmassivdecke hergestellt, das Dach wird mit roten Falzziegeln eingedeckt. Die Fassaden werden mit einem Mörtel von Flußsand und Weißkalk mit Zementzusatz rau beworfen verputzt, die Fensterleibungen glatt verputzt und ge- weißt. Der Sockel wird als Rohbau gemauert und ausgefugt. Für Fensterbänke und Türschwelen werden ausgesuchte harte Maschinensteine verwendet, die in Zementmörtel verlegt und gefugt werden. Die Wohnräume im Erdgeschoß erhalten Stein- holzfußboden, der auf einen Ausgleichbeton von Bimsmaterial verlegt wird. Die Räume im Obergeschoß erhalten einen Fuß- boden von Tannenholzriemen. Der Speicher wird mit Brettern abgedielt.

Für die Unterbringung der Badegelegenheit wurde die Höhendifferenz zwischen dem Waschküchenfußboden und dem Erdgeschoß zweckmäßig verwendet ausgenutzt, indem hinter dem WC im Erdgeschoß eine Badenische in der Waschküche ge- schaffen wurde, so daß über der Badenische eine Licht- und Luftzuführungsmöglichkeit für das WC im Erdgeschoß vor- handen ist, die vom WC aus reguliert werden kann. Auf diese Weise wurde erreicht, daß das WC im Winter vor Frostgefahr geschützt bleibt. Durch die Anordnung der Badegelegenheit in

der Waschküche ist durch den Waschkessel die Beheizung des Raumes und die Beschaffung des Badewassers ohne einen be- sonderen Badeofen gegeben. Bei der Kelleranlage wurde eben- falls auf Wohnungsteilung Rücksicht genommen.

Bei dem Innenausbau werden die hier ortsüblichen ein- fachsten Ausführungen vorgesehen. Die Verbindungstreppe vom Hauseingang zum Erdgeschoß wird von Klinkern gefugt ausgeführt, wobei die Fußbodenflächen ebenfalls Spaltklinker als Belag erhalten.

Arbeitsraum, Stall und die Waschküche erhalten Zement- fußboden mit Zementsockel. Die Verbindungstreppe nach dem Obergeschoß wird aus Buchenholz für die Stufen und Tannen- holz für die Wangen und Stoßbretter hergestellt. Die Ver- bindungstreppe nach dem Speicher wird ganz aus Tannenholz hergestellt, jedoch mit Rabitz abgeschlossen, mit Eisenblech beschlagener Tür.

Die Türen werden als Rahmentüren mit Sperrholzfüllungen in Stahlrahmen angeschlagen ausgeführt. Die Fenster werden aus Kiefernholz hergestellt und mit 4/4 rh. Glas verglast.

Die Fensterläden werden aus Stabbrettern mit Verstärkungs- leisten hergestellt und mit Langbändern angeschlagen.

Alle Arbeiten erhalten zweckentsprechende farbenfreudige Anstriche.

NEUE VERORDNUNGEN UND ERLASSE

Kontrolle des Eisenverbrauches in der Bauwirtschaft. Nach der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahres- planes wurde bestimmt, daß alle öffentlichen und privaten Hoch- bauten mit einem Verbrauch von mehr als zwei Tonnen Bau- eisen dem Arbeitsamt anzuzeigen sind. Diese Anordnung wird nun durch die „Anordnung 31 der Ueberwachungsstelle für Eisen und Stahl (Lenkung des Eisenverbrauches in der Bauwirtschaft) vom 7. März 1938“ dahingehend ergänzt, daß das zur Ausführung der anzeigepflichtigen Bauvorhaben erforderliche Baueisen vom Bauherrn bzw. Bauausführenden erst dann bestellt, bearbeitet, zur Baustelle gebracht oder verbaut werden darf, wenn eine Kon- trollnummer für die gesamten zur Durchführung des ange- meldeten Bauvorhabens notwendigen Eisenmengen sichergestellt bzw. erteilt ist. Die Anordnung soll Fehlleitungen an Eisen und Stahl verhindern.

Die Anordnung erfaßt auch alle bereits begonnenen Bauvor- haben, die vom Arbeitsamt bisher nicht für unbedenklich erklärt worden sind. Jedoch dürfen Bestellungen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits erteilt und vom Lieferer schriftlich be- stätigt sind, noch ausgeführt werden. — Die Anordnung 31 der Ueberwachungsstelle für Eisen und Stahl ist im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ vom 7. März 1938 veröffentlicht.

Beleihungen durch die Sparkasse. Gemäß Erlaß des Reichs- und preußischen Wirtschaftsministers sind die Belei- hungsgrundsätze der deutschen Sparkassen neu festgesetzt worden. In der neuen Form treten sie jetzt in Kraft. Sie bedeuten eine wesentliche Erleichterung für die Schaffung einheitlicher Beleihungsgrundsätze für das ganze Reich. Reichsstellenleiter Hermann Pfahler sagt dazu in einem Kommentar in der NS- Gemeinde, die große Bedeutung des Ausleihgeschäftes der Spar- kassen gehe schon daraus hervor, daß die Sparkassen über 1,6 Milliarden Posten Hypothekendarlehen im Gesamtbetrag von 7,2 Milliarden RM. und 1,4 Millionen Posten Betriebskredite über rund zwei Millionen RM. verwalten. Man könne sagen, daß über 3 Millionen Volksgenossen in einem Schuldverhältnis zu den Sparkassen ständen. Diese Zahl nehme dauernd zu. Aus den neuen Beleihungsgrundsätzen hebt der Kommentator u. a. hervor, daß statt der bisherigen verschiedenen Beleihungswerte für Alt- und Neubauten nunmehr die Grenze der Beleihung für beide einheitlich auf 50 Proz. des sog. Beleihungswertes fest- gelegt und damit für Neubauten heraufgesetzt wurde. Dadurch wird nämlich die vom Reich zur Verfügung gestellte Bürgschaft gestreckt, und es ist somit möglich, einer großen Anzahl weiterer Volksgenossen zu einem Eigenheim zu verhelfen. Die Reichs- bürgschaft wird künftig nur den über 50 Proz. hinausgehenden Teil der Beleihung erfassen. Die Beleihung von Kleinwohnungs- bauten und Kleinsiedlungen wird als eine der wichtigsten Auf- gaben der Sparkassen festgestellt.

Herrichtung von Luftschutzräumen. Nach einem Erlaß des PrFM vom 10. März 1938 werden für die baupolizeiliche Genehmigung zur Herrichtung von Luftschutzräumen keine Verwaltungsgebühren erhoben. Der Regierungspräsident gibt folgende Richtlinien:

Durch den RdErl. vom 28. März 1936 — Bau 2800/4. 3./S. 5535/2. 3. — habe ich angeordnet, daß für die baupolizeiliche

Genehmigung zur Einrichtung von „Schutzräumen“ in öffent- lichen und privaten Gebäuden, soweit die Herrichtung unter Mit- wirkung der Luftschutz-Bauberatungsstellen erfolgt, und von „öffentlichen Sammelschutzräumen“ staatliche Verwaltungs- gebühren nach Maßgabe der VGO vom 19. Mai 1934 (GS S. 261) bis zum 31. Dezember 1937 nicht erhoben werden. Dies gilt bis zum 31. Dezember 1940 weiter für solche baulichen Luftschutzmaßnahmen, die nicht durch die Zweite Durch- führungsvorordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl I S. 566) vorgeschrieben sind.

Gemäß Abs. 2 meines Erlasses vom 28. März 1936 — Bau 2800/4. 3. usw. — ersuche ich, den kreisfreien Städten, privile- gierten kreisangehörigen Städten, Aemtern und Gemeinden (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 — GS S. 491 —) nahezu legen, daß sie auf die Erhebung von gemeindlichen Bau- polizeigebühen auf Grund von § 6 Komm.-Abg.-Ges. in diesen Fällen gleichfalls bis zum 31. Dezember 1940 verzichten.

Aus Bauhilfsarbeitern werden Baufacharbeiter. Der Mangel an ausgebildeten Fachkräften und die Aufgaben des Vierjahresplanes haben eine Anordnung des Reichswirtschafts- ministers veranlaßt, wonach die Ausbildung geeigneter Gefolgs- schaftsmitglieder künftig auch außerhalb des normalen Lehr- verhältnisses gefördert und ihnen der Zugang zu den Fach- prüfungen ermöglicht wird. Nach den geltenden Bestimmungen erfolgt die Ausbildung zum Gesellen bzw. Gehilfen des Bau- gewerbes in der Regel innerhalb eines Lehrverhältnisses von drei- jähriger Dauer. Nach dem neuen Erlaß des Reichswirtschafts- ministers ist geeigneten Hilfsarbeitern des Baugewerbes durch den Betriebsführer Gelegenheit gegeben, sich zu Gesellen bzw. Gehilfen umzuschulen. Ziel der Umschulung ist das Bestehen der Prüfung bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer. Ueber die fachliche Eignung entscheidet der Betriebsführer. Die Umschulungsdauer beträgt zwei Jahre. Vor- aussetzung für die Zulassung ist eine mindestens dreijährige zusammenhängende Tätigkeit im Baugewerbe und die Erfüllung der Wehrpflicht. Das bisherige Arbeits- oder Dienstverhältnis bleibt grundsätzlich bestehen und ändert sich nur hinsichtlich der Beschäftigung, soweit der Ausbildungszweck es erfordert. Zwischen dem Umzuschulenden und dem Betriebsführer wird ein Vertrag abgeschlossen, der sogenannte Altlehrvertrag. Die Umzuschulenden werden auch in die Lehrlingsrolle eingetragen. Es kann auch eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung er- folgen, wenn ein Hilfsarbeiter vor Ablauf der Umschulung das Ausbildungsziel erreicht. Das gilt insbesondere dann, wenn er bei Zwischenprüfungen oder im Reichsberufswettkampf gute Lei- stungen zeigt.

Fristverlängerung für Wohnungs-Umbauarbeiten. — Neuer Termin: 30. Juni.

Bekanntlich hat der Reichsarbeitsminister im vorigen Jahre zur Förderung der Schaffung von Wohnungen durch Um- bauten Reichszuschüsse in Höhe von mehr als 7 Millionen RM. zur Verfügung gestellt. Da die Umbauarbeiten in vielen Fällen nicht innerhalb der ursprünglich festgesetzten Frist vom 31. März ausgeführt werden können, hat der Reichsarbeitsminister die Frist bis zum 30. Juni verlängert.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3201. Was bedeutet Ziegelsteinverleihung? Eine „leihweise“ Lieferung von Ziegelsteinen ist im Zweifel so zu verstehen, daß die Ziegelsteine dem anderen zu dem Zwecke überlassen werden, daß er sie verbaut oder anderweit darüber verfügt mit der Maßgabe, daß dem Lieferer das Empfangene in anderen Ziegelsteinen, die von gleicher Art, Güte und Menge sein müssen, zurückerstattet wird. Das ist dann aber keine Leihe im Sinne des Gesetzes. Denn Gegenstand einer Leihe ist nicht ein Verbrauch, sondern nur ein Gebrauch, und nach gemachtem Gebrauch sind wirklich nur geliehene Sachen in voller Identität wieder herauszugeben (BGB § 604). Die Lieferung von Ziegelsteinen zu Verbrauchszwecken ist rechtlich vielmehr als Darlehen anzusehen. Darlehen im Sinne des Gesetzes sind ja nicht nur Gelddarlehen, sondern auch andere Sachen können darlehnsweise gegeben werden, soweit sie, wie beispielsweise Ziegelsteine, im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (BGB § 607).

Verjährt ist Ihre Darlehnsforderung noch nicht, da der Entstehungsbestand — nämlich die Hingabe des Darlehns — erst ins Jahr 1932 fällt und für Darlehnsansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren anzunehmen ist. Zu einem anderen Ergebnis würde man nur kommen, wenn man die kurze Verjährung des § 196 BGB — 4 Jahre bei Lieferungen oder Leistungen eines Kaufmanns oder Handwerkers für den Gewerbebetrieb des Schuldners — für anwendbar erklärt. Das dürfte jedoch angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes, das ausdrücklich von Ansprüchen „für“ Lieferungen und Leistungen spricht, nicht zulässig sein. Denn danach muß es sich um Gegenleistungen handeln; die Darlehnsrückgabepflicht ist aber vom Gesetz nicht als Gegenleistung konstruiert worden (§ 607 BGB).

Eine andere Frage ist es, ob etwa Ihr Verhalten vor der Rückforderung der Ziegelsteine nach Treu und Glauben vom Gegner so gewertet werden mußte, daß Sie Ihren Anspruch überhaupt nicht mehr geltend machen wollten. Dann wäre Ihr Anspruch zwar nicht verjährt, wohl aber verwirkt. E. H.

Nr. 3202. Der Verwendung von Schlacken steht nichts im Wege, wenn diese schwefelfrei sind und wie Sie ausführen, seit über 30 Jahren dort verarbeitet werden. Eine Schadenersatzpflicht besteht insofern nicht. Wenn der Sachverständige zu der Bezeichnung „Hühnerleiter“ kommt, so gilt dies als vulgäre Redensart, da Ihre Bauzeichnungen entscheiden. Rechtlich erheblich ist jedoch der Umstand, daß der Bauherr die Treppe in derselben Ausführung vor Arbeitsbeginn — in einem anderen von Ihnen erbauten Haus — gesehen hat. Ist dies der Fall und die beanstandete Treppe

genau so ausgeführt wie die besichtigte, so kann der Bauherr diesen Mangel nicht rügen. Er hat sich, wie Sie in Ihrem Schreiben erklären, von dem Aussehen, den Maßen usw. vorher überzeugt und damit einverstanden erklärt. Die Genehmigung der Bauzeichnung genügt allein nicht. Es ist zu empfehlen, den Klagebetrag und 145,01 RM. Vermessungs- und Abrechnungsgebühren zu kürzen.

Nr. 3204. Zwangsgeldfestsetzung von Baupolizei. Nach § 33 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) darf die Baupolizei Zwangsgeld wegen nicht genehmigten Baubeginns auch dann noch festsetzen, wenn die Bauarbeiten bereits seit 3 Monaten beendet sind. Zwar hat das Kammergericht in seinen Urteilen vom 22. März und 24. November 1932 den § 33 für unvereinbar mit dem Reichsrecht und damit für ungültig erklärt. Dagegen sind das Oberverwaltungsgericht (OVG 90, 275) und der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (RGZ Bd. 137 Anhang S. 47) dieser Auffassung jedoch nicht gefolgt, so daß Sie von einer Gültigkeit des § 33 ausgehen müssen. Die Baupolizei kann sich bei der Festsetzung von Zwangsgeld nicht unmittelbar auf § 33 selbst stützen, vielmehr ist es Voraussetzung, daß auch die Baupolizeiverordnung, und zwar auf Grund von § 33, das Zwangsgeld androht, wie sich aus § 33 selbst ergibt. Darüber hinaus muß nach § 33 der Festsetzung noch eine weitere Androhung, die sich an den Betroffenen persönlich richtet, vorausgehen, es sei denn, daß der Betroffene die Polizeiwidrigkeit seines Verhaltens kannte oder kennen mußte, was bei Ihnen wohl der Fall war. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes hat den Zweck, denjenigen, der das polizeiliche Gebot nicht befolgt hat, dazu anzuhalten, dem Gebot in Zukunft nachzukommen. Weder Festsetzung noch Beitreibung des Zwangsgeldes werden durch Verjährung ausgeschlossen (OVG Bd. 95 S. 143), da eine entsprechende Vorschrift nicht besteht. Dagegen ordnet § 33 Abs. 3 an, daß wegen weit zurückliegender Fälle nicht einzuschreiten ist, sofern das öffentliche Interesse es nicht erfordert. Auf diese Ausnahmebestimmung können Sie sich aber nur in der Beschwerdeinstanz berufen. Denn § 33 Abs. 3 ist trotz seines Wortlautes nur eine Sollvorschrift, deren Beachtung im Verwaltungsstreitverfahren, das sich auf Ihre Klage einem etwa ablehnenden Beschwerdebescheid anschließt, nicht nachzuprüfen ist (OVG Bd. 99 S. 89). Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3205. Ueberwölbung von Rindviehstall. Die Verwendung von Stahl und Eisen ist vom RFM verboten bzw. eingeschränkt worden. Sie müssen deshalb zunächst an das dort zuständige Arbeitsamt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Trägern bei der Ueberfahrt richten.

Bei der Ueberfahrt ist die Verwendung von 6 cm starken Leichtbauplatten als erste Lage, auf dem unteren Flansch gelagert, vorzuziehen. Die Flansche sind mit Staubleistgewebe zu umhüllen und die gesamte Untersicht gegen Abtropfen des kondensierten Stalldunstes mit Kalkmörtel zu putzen; unter den Flanschen ist etwas Zement zuzusetzen. Da der Raddruck als Einzellast wirkt, wird jedenfalls eine Bewehrung des Betons über den Platten notwendig werden, wenn Sie nicht vorziehen, eine Hohlsteindecke auszuführen, die infolge ihrer Hohlräume größere Wärmehaltung ausübt. Ueber der Steindecke ist dann eine bewehrte Druckschicht als eigentliche Fahrdecke anzu-

ordnen. Auch diese Bewehrungseisen bedürfen der Genehmigung. Nach den neuesten Forschungsergebnissen und Erfahrungen sind alle Stallkonstruktionen in anderer Art auszubilden, vor allen Dingen haben sich Hohlwände nicht bewährt. Die Verkleidung der Balkenuntersichten mit Leichtbauplatten und Kalkputz ist zu empfehlen; es sind 5 cm starke Platten zu verwenden.

Wenn Sie den Artikel „Stallbaufragen zum Vierjahresplan, die zu denken geben“ in drei Fortsetzungen in den Heften 7, 8 und 9 der „Deutschen Bauhütte“ von 1937 eingehend studieren, sind Sie über alle Einzelkonstruktionen einschließlich der Lüftungskamine genau unterrichtet. Prelle.

Nr. 3207. Mißbrauch von Bauplänen. Nach § 16 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) macht sich schadenersatzpflichtig, wer Vorlagen und Vorschriften, die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraut worden sind, zum Zwecke des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder anderen mitteilt. Dieser Tatbestand würde beispielsweise vorliegen, wenn ein Maurermeister ohne Zustimmung des Planverfassers, aber genau nach dessen Plänen, die ihm bei einem früheren Auftrag einmal anvertraut worden waren, für einen Bauherrn erneut ein Gebäude errichtet. In Ihrem Falle hat der Maurermeister jedoch nicht für andere, sondern für sich selbst nachgebaut. Man wird deshalb kaum sagen dürfen, daß der Nachbau zu Wettbewerbszwecken erfolgt sei; § 16 wird deshalb hier auszuscheiden sein. Falls aber die benutzten Pläne individuelle Formgestaltung zeigen, wäre ein Schadenersatzanspruch nach dem Kunstschutzgesetz begründet. Die Anwendung dieses Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich um ein Wohnhaus handelt, also um ein Bauwerk, das rein praktischen Zwecken dient. Nach § 15 des Kunstschutzgesetzes macht das Nachbauen schadenersatzpflichtig, und zwar auch dann, wenn es sich um eine nur einmalige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch handelt, die nach dem Gesetz bei sonstigen Werken der bildenden Kunst zulässig ist, sofern sie unentgeltlich erfolgt.

Wenn der Maurermeister Ihrer Aufforderung, Schadenersatz zu leisten, nicht nachkommt, so bleibt der Weg der Klage. Dieser ist aber meistens sehr zeitraubend und immerhin nicht ohne Verlustgefahr, wenn ein ausgesprochen sklavischer Nachbau nicht geradezu offensichtlich ist. Vor einer etwaigen Klageerhebung empfiehlt sich deshalb, erst einmal einen Versuch mit dem gerichtlichen Mahnverfahren zu machen. Manchmal kann man sich in Fällen wie dem vorliegenden die Umständlichkeiten einer Klage auch dadurch ersparen, daß man die Gegenseite, ohne zu drohen, dahin aufklärt, sie habe sich nach dem Kunstschutzgesetz strafbar gemacht. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3211. Haftung bei falscher Parkettverlegung. Zunächst sind die Ursachen der falschen Parkettverlegung zu ermitteln. Ist eine etwa 25 mm breite Dehnungsfuge zwischen Parkett und Wandfläche vorhanden? Ohne Fuge ist bei dem Treiben des Parkettes ein Ausweichen nur nach oben zu möglich. Ein grober Fehler ist das Verkeilen der Lagerhölzer an den Stirnseiten, das vom Zimmermann immer noch angewendet wird; es wird meistens vergessen, die Keile wieder zu entfernen mit dem Ergebnis, daß die Lagerhölzer ebenfalls ausweichen. Eine ge-

nügende Luftumspülung der Felder zwischen den Lagerhölzern nach dem Innenraum ist notwendig. Pietzschke.

Nr. 3215. Morschwerden von Holzbalkendecke in Färberei. Wir empfehlen folgende Arbeitsvorgänge: Beseitigung der Schalung und des Putzes, Reinigung der Balken an den morschen Stellen, doppelter Anstrich mit Xylamon gegen Fäule, Bekleidung der Balkenuntersichten mit Asbestzementtafeln im Großformat. Es gibt vollkommen wasserbeständige und säurefeste. Die Firmen liefern auch den Fugendichtungsmörtel aus gleichem Material. Leichtbauplatten sind gegen Dämpfe und besonders Säuredämpfe nicht widerstandsfähig und lösen sich auf. Durch Anstrich mit einer säurefesten Farbe wird die Dichte gesteigert. Lesen Sie dazu in der „Deutschen Bauhütte“ unter Erfahrungsaustausch die Antworten Nr. 3060, 3114, 3172 und 3175. Knigge.

Nr. 3216. Haftung bei falscher Kopfhöhe der Treppe. Aus Ihrer Anfrage ist zu entnehmen, daß Ihre Bauzeichnung richtig war und Sie die von Ihnen übernommenen Maurerarbeiten ordnungsgemäß nach dem Bauplan ausgeführt haben. Sie haben also m. a. W. die falsche Kopfhöhe nicht verursacht, auch nicht verschuldet und können daher für die Mehrarbeiten u. dgl. nicht verantwortlich gemacht werden. Der Bauherr muß sich vielmehr an denjenigen halten, der schuldhafterweise von der Bauzeichnung in der angegebenen Weise abgewichen ist. Ob das der Tischler oder der Zimmermann ist, können wir aus der Anfrage nicht entnehmen.

Die Rechtslage ist aber anders, wenn Sie die Bauleitung oder eine ähnliche Tätigkeit übernommen hatten. Nur dann war es Ihre Pflicht, auch für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten der übrigen Unternehmer zu sorgen. Haben Sie bei der Beaufsichtigung schuldhaft gehandelt und ist darauf die Abweichung von der Zeichnung zurückzuführen, so haften Sie.

Welche Bedeutung der von Ihnen erwähnten Urkunde beikommt, können wir leider auch nicht sagen, da uns der Wortlaut unbekannt ist. Wir nehmen aber an, daß es sich dabei lediglich um eine Anerkennung des Rechnungsbetrages handelt. Eine selbständige Schuldurkunde wird kaum angefertigt werden. Sie können daher die Urkunde nur zur Unterstützung und Beweisführung für Ihren Anspruch auf Zahlung des ganzen Betrages heranziehen. Dr. St.

Nr. 3217. Architekten-Honorar für Planung und Oberleitung. Nach der AA vom 28. Juli 1936 ist der Einheitsarchitektenvertrag (EAV) abzuschließen. In Ihrem Fall ist § 15 Ziffer 6 und 2 anzuwenden. Der Architekt hat Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug von 40 Proz. für die nicht geleisteten Arbeiten. Es sind zwei verschiedene Bauherren für ein Doppelhaus vorhanden. Herstellungskosten für ein Haus 9000 RM. 48/100 Ausbauverhältnis entspricht der Bauklasse III. Gebührensatz für ein Haus 7,74 Proz. Gesamtgebühr für ein Haus $\frac{9000 \cdot 7,74}{100} = 696,60$

RM. Ausgeführt die Teilleistungen § 15 der GO Ziffer 1a bis e mit 70 Proz. der Gesamtgebühr, demnach $696,60 \cdot 70 = \dots \dots \dots 487,62$ RM.

100
Ferner einen Teil der Oberleitung bis zur Hälfte des Rohbaues; letzterer beträgt etwa 50 Proz. der Gesamtausführung. Demnach wird nach

dem EAV $\frac{1}{4}$ der Teilleistung Ziffer 1f voll und $\frac{3}{4}$ mit 40 Proz. Abzug, also 60 Proz. berechnet:

$$\frac{696,6 \cdot 7,5}{100} + \frac{696,6 \cdot 22,5 \cdot 60}{100 \cdot 100} = 146,38 \text{ RM.}$$

Gebühr für ein Haus 634,— RM. Sie sind aber verpflichtet, den Baupolizeibehörde zu berichten, daß Sie die Leitung aufgegeben haben, damit Sie von der Verantwortungspflicht befreit werden. Die Gründe sind anzugeben, damit die Baupolizei wegen der Ausführungen ohne Genehmigung einschreiten kann.

Nr. 3219. Grenzbauüberstand. Die Baupolizei kann zwar den Entwurf genehmigen, kann aber nicht in fremde Rechte eingreifen. Durch das Gesetz gegen Verunstaltung sind keineswegs die Eigentümerrechte aufgehoben worden. Von der durch die Baupolizei dem Bauherrn gemachten Auflage, das Haus abzuwalmen, kann dieser nur nachkommen, wenn der Nachbar diesen Eingriff in seine unbestrittenen Rechte duldet. Der Ueberstand schränkt die Ausnutzung des Grundstückes zu eigener Bebauung erheblich ein, und rechtfertigt eine angemessene Entschädigung. Der Nachbar hat, da er ja nicht selbst baut, auch nichts mit der Baupolizei zu tun und ebensowenig hat diese etwa über sein Grundstück zu verfügen. Daher ist hier der Weg des ordentlichen Gerichtes gegeben. Dr. Dr.-Ing. Moll.

Nr. 3219. Grenzbauüberstand. Jeder Grundstückseigentümer braucht nur im Falle des § 912 BGB einen Ueberbau dulden (um einen solchen handelt es sich auch dann, wenn über dem Grund und Boden befindliche Bauteile in das Nachbargrundstück hineinragen). Wenn also der Nachbar vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat, kann er die Beseitigung des Ueberbaues verlangen (§ 912). Eine Ausnahme kann nur nach § 904 BGB zugelassen werden, d. h., es muß der Bau des überstehenden Daches zur „Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr“ für den Bauherrn notwendig und der dadurch dem Nachbarn drohende Schaden unverhältnismäßig klein sein gegenüber dem durch die Nichtausführung des Walmdaches dem Bauherrn drohenden Schaden. Das dürfte hier aber kaum der Fall sein. Wenn das Walmdach schon ausgeführt ist, muß also der Nachbar schnellstens auf Beseitigung, wenn es noch errichtet werden soll, auf Unterlassung auf Grund des § 912 BGB. gegen den Bauherrn beim Amtsgericht klagen. Will der Nachbar den Ueberbau dulden, so muß er vom Bauherrn durch eine Geldrente entschädigt werden (§ 912 Abs. 2 BGB.). Die Baupolizei kann einen Ueberbau nur in dem oben angegebenen Ausnahmefall anordnen. Kn.

Nr. 3220. Grundwasser im Heizraum. Das Grundwasser in 65 cm Höhe übt einen gewaltigen Druck auf Wände und Sohle aus. Da aber bereits Dichtungsarbeiten vorgenommen wurden, wird der Druck abgeschwächt sein. Es ist deshalb eine waagerechte Sperrschicht auf der Sohle aus Gufasphalt in einem besonderen Gemenge und senkrechte Sperrschichten an den Wänden mit gleichem Material in anderer Zusammensetzung und Einlage aus Baustahlgewebe zu empfehlen. Alsdann werden die Sperrschichten mit 10 cm starkem dichten Kiesbeton (feiner Zuschläge) unter Zusatz eines Dichtungsmittels verkleidet. Der Beton ist gegen den Wasserdruck mit Eiseneinlage (stat. Berechnung) zu versehen. An Stelle des Asphalts kann auch eine Biehnsche Dichtung treten. Arbeits-

vorgänge und Asphaltmischungen finden Sie in dem „Asphalt-Merkbuch“ der „Beratungsstelle für Naturasphalt“. Prella.

Nr. 3221. Holzpflaster für Werkstatt. Kiefern- und Fichtenholz eignen sich am besten für Holzpflaster. Abmessungen der Klötze: etwa 18—25 cm lang, 8—10 cm breit und 13—25 cm hoch. Die Abbundabfälle müssen also in entsprechenden Breiten sortiert werden, um in den Längsfugen Leisten verlegen zu können.

Sowohl Faserseite als auch Hirnholz kann als Lauffläche dienen; am besten ist jedoch die Hirnseite geeignet. Die trocknen Klötze und Leisten sind mit Karbolineum oder Xylamon zu tränken und erst nach Trocknung zu verwenden.

Die Verlegung erfolgt in der Werkstatt auf dem vorhandenen, abgeglichenen bzw. ausgebesserten Betonfußboden mit einer Lagerfuge in erdfeuchtem Zementmörtel 1:3, Längsfuge 6 mm stark mit unteren Einlageleisten von 25 mm Höhe und Zementmörtelfüllung 1:1, Stoßfugen jedoch knirsch anschließend. Die beiden Holzsorten sind möglichst in zusammenhängenden Flächen, also möglichst nicht gemischt zu versetzen. Holzpflaster ist fußwarm, widerstandsfähig und haltbar. Für Stallböden ist jedoch die Tränkung mit Steinkohlenteeröl vorzunehmen, siehe Aufsatz in Heft 10 der „Deutschen Bauhütte“ von 1936, weil die Ausscheidungen der Tiere das Holz auslaugen. Knigge

Nr. 3222. Architektengebühr für Laden- und Schaufenster-Einbau. Es handelt sich um eine Veränderung in einem vorhandenen Bauwerk. Bauklasse, siehe § 2 Ziffer 2 der GO. In Zweifelsfällen ist das Ausbauverhältnis des Wohngebäudes nach § 18 zu errechnen, um die entsprechende Bauklasse festzustellen. Nach § 8 Ziffer 1 der GO erhöht sich die Gebühr bei Umbauten und Veränderungen um mindestens ein Drittel. Vom Architekten wurden die Bauvorlagen nach § 15 Ziffer 1c angefertigt. Dies setzt voraus, daß auch die Teilleistungen § 15 a und b voraus hat. Ferner wurden die Ausführungs- und Teilzeichnungen (§ 15e) angefertigt und die Oberleitung (§ 15f) durchgeführt. In der Annahme, daß der Architekt auch eine Massen- und Kostenberechnung (§ 15d) aufgestellt hat und das Wohngebäude der Bauklasse III zuzuteilen ist, ergibt sich bei einer Herstellungssumme von 1000 RM. eine Gesamtgebühr von $8,1 + \frac{1}{3} = 10,8$ Proz. = 108 RM. Dazu käme noch die Auslagenerstattung nach § 31 der GO. Die Bauführung ist nach § 16 der GO besonders zu berechnen. Arch. Manzel.

Nr. 3224. Wurmbefall von Holzbalkendecken in Stallungen. Durch Kalkanstrich des Holzwerkes und Weißen der Decken und Wände werden Fliegen, Mücken, Flöhe, Milben und Zecken von den Ställen ferngehalten.

Durch Beobachtung hat sich auch tatsächlich ergeben, daß in Dachstühlen und Balkendecken die mit Kalk bestrichenen Hölzer nicht vom Hausbock oder Holzwurm befallen wurden. Kalk blättert aber leicht ab, und da außerdem der Fußboden nicht mit Kalk bstrichen werden kann, besteht die Gefahr, daß hereinfliegende Käfer ihre Eier an diese ungeschützten Stellen, besonders in die Ritzen des Fußbodens legen. Es wird also nicht das kalkgestrichene, sondern das benachbarte unbehandelte Holz leichter befallen. Prella.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.